

Entgelte für die Nutzung des Netzes (Strom) der Stadtwerke Oranienburg GmbH



Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (inkl. Messung), zzgl. gesetzlicher Abgaben und Mehrwertsteuer in jeweils aktueller Höhe.

gültig ab: 01. Januar 2026 (alle Angaben netto zzgl. MwSt.)

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM), Jahrespreise

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	ct/kWh	Euro/kW/a	ct/kWh
Mittelspannung*	23,43	4,94	111,98	1,40
Umspannung MS/NS	27,36	5,53	122,46	1,73
Niederspannung	38,79	6,78	136,71	2,87

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Leistungsmessung

Entnahme in		Monatspreissystem (§ 19 Abs. 1 StromNEV)		Tagespreissystem 30T z.B. Hafenanleger	
		Leistung	Arbeit	Leistung	Arbeit
		Euro/kW/Monat	ct/kWh	Euro/kW/Tag	ct/kWh
Mittelspannung*	MS	18,86	1,41	0,62	1,40
Umspannung MS/NS	MS/NS	20,62	1,75		
Niederspannung	NS	22,95	2,90		

* Bei einer Entnahme (bzw. Einspeisung) in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein individueller Mengenaufschlag (bzw. -abschlag) auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h Euro/kW/a		
	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a	
Mittelspannung	58,58	70,29	82,01
Umspannung MS/NS	68,40	82,08	95,76
Niederspannung	96,96	116,36	135,75

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Kleinkunden ohne Bedarfsartendifferenzierung (Haushalt/Gewerbe)

Arbeitspreis	8,46 ct/kWh
Grundpreis	50,00 Euro/a

steuerbare Verbraucher §14a EnWG – Bestandsanlagen Altverträge bis 2023 bei Übergangsregelung bis längstens 2028

Elektro-Speicherheizungen unterbrechbar/steuerbar

Arbeitspreis	4,23 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Wärmepumpen unterbrechbar/steuerbar

Arbeitspreis	5,92 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

Ladestationen Elektromobile unterbrechbar/steuerbar

Arbeitspreis	4,23 ct/kWh
Grundpreis	0,00 Euro/a

steuerbare Verbraucher §14a EnWG - Neuverträge ab 2025

unterbrechb./steuerbare Verbraucher §14a	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis (AP) Ct/kWh	Pauschale Reduktion * Euro/a
Modul 1 – Pauschale Reduktion *	50,00	8,46	-130,68
Modul 2 – Arbeitspreis rabattiert auf: 40%		3,38	
Modul 3 – GP+Pauschalreduktion wie Modul 1 + zeitvariabler AP je Zeitzone** AP gilt nur in Quartal: Q1+Q4	50,00	HT 10,41 NT 1,24 ST 8,46	-130,68

* Pauschalreduktion ist begrenzt auf die Höhe des zu zahlenden Normalentgeltes, auch anwendbar für RLM-Kunden MS/NS und NS

** Zeitzone: HT = 08:30-15:15 und 17:15-21:15 ; NT = 23:00-06:45 ; ST = Restzeit

Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	Arbeitspreis (AP) ct/kWh
NS	6,48

Der Arbeitspreis berechnet sich als Mischpreis aus dem Leistungs- und Arbeitspreis > 2.500 Benutzungsstunden pro Jahr für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.785 Benutzungsstunden für das verwendete Straßenbeleuchtungslastprofil.

Kommunalrabatt

Kommunale Entnahmestellen mit oder ohne Lastgangmessung in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (nur Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10%. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB

Kunden ohne Leistungsmessung

MSB inkl. jährlicher Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro	exkl. Messung* Euro/a
Eintarif	9,69	3,49	6,20
Doppeltarif	17,99	3,49	14,50
I-Wandler	30,76		
Tarifschaltuhr	8,40		

Kunden mit Leistungsmessung

MSB inkl. monatl. Messung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro	exkl. Messung* Euro/a
MS-Lastprofil ohne Wandler	358,28	174,25	184,03
NS-Lastprofil ohne Wandler	358,28	174,25	184,03
GSM-Modem	60,00		
MS-Wandlersatz	257,35		257,35
NS-Wandlersatz	30,76		30,76

*Jahresentgelte für Miete sind excl. Messentgelt abzurechnen

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten. Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Jahresentgelte für Zählermiete (exkl. Messung)

Kunden ohne Leistungsmessung

Zählermiete	Mietpreis Euro/a
Eintarif	6,20
Doppeltarif	14,50
I-Wandler	30,76
Tarifschaltuhr	8,40

Kunden mit Leistungsmessung

Zählermiete	Mietpreis Euro/a
MS-Lastprofil	184,03
NS-Lastprofil	184,03
GSM-Modem	60,00
Abschlag MS-Wandlersatz	257,35
Abschlag NS-Wandlersatz	30,76

KWKG / Konzessionsabgabe / § 19 StromNEV / Offshore-Haftungsumlage

Umlagen

Zusätzlich zu den zuvor genannten Netzentgelten werden die nachfolgenden gesetzlichen Umlagen erhoben:

Netzumlagen (Aufschlag besondere Netznutzung, KWKG-, Offshore-Umlage)

Die aktuell zu berechnenden Umlagen sind unter folgendem Internetlink abrufbar: <https://www.netztransparenz.de>

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**/** Ct/kWh	Offshore**/** Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	1,559	0,446	0,941
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050		
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025		

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt ggf. nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage bzw. Umlagebefreiung durch Privilegierungstatbestände ist zu prüfen (u.a. § 21 EnFG)

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Konzessionsabgabe

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen. Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dies ist nur für Kunden ab der Mittelspannungsebene aufwärts möglich. Bei singulärer Entnahme nach §19/3 StromNEV kommt zusätzlich zu den individuell zu kalkulierenden singulär genutzten Betriebsmitteln das Netzentgelt der vorgelagerten Netzebene zur Anwendung.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Bd >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.

Baukostenzuschüsse (BKZ) und Netzanschlusskosten (NAK)

Die Erhebung richtet sich nach den auf den Internetseiten des Netzbetreibers publizierten Bedingungen und Preisen.